

GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der **Fielmann Aktiengesellschaft**,
Hamburg

und

der Geschäftsführung der **Rathenower Optische Werke GmbH**, Rathe-
now

nach § 293a AktG zum

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der Fielmann Aktiengesellschaft und der Rathenower Optische Werke
GmbH

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Fielmann Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Rathenower Optische Werke GmbH gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Fielmann Aktiengesellschaft und der Rathenower Optische Werke GmbH.

I. Abschluss des Gewinnabführungsvertrages; Wirksamwerden

Die Fielmann Aktiengesellschaft und ihre 100%ige Tochtergesellschaft Rathenower Optische Werke GmbH beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**“) abzuschließen. Als Gewinnabführungsvertrag i. S. d. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Rathenower Optische Werke GmbH (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der Fielmann Aktiengesellschaft werden daher der auf den 5. Juli 2012 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Rathenower Optische Werke GmbH eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Fielmann Aktiengesellschaft ist nicht erforderlich.

II. Die Parteien des Gewinnabführungsvertrages

1. Die Fielmann Aktiengesellschaft

Die Fielmann Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 56098. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von und die Beteiligung an Augenoptik-Handelsunternehmen, Hörgeräteakustik-Unternehmen sowie die Herstellung von und der Handel mit Sehhilfen aller Art und anderen optischen Produkten, insbesondere Brillen, Brillenfassungen, und Gläsern, Sonnenbrillen, Kontaktlinsen, Zubehör und Accessoires, erlaubnisfreien Handelswaren aller Art sowie Hörgeräten und deren Zubehör. Die wesentlichen operativen Geschäftsfelder der Fielmann Aktiengesellschaft sind das Augenoptik- und das Hörgeräteakustik-Geschäft, welches teils unmittelbar, teils mittelbar über Tochtergesellschaften betrieben wird.

2. Die Rathenower Optische Werke GmbH

Die Rathenower Optische Werke GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 331. Alleingesellschafterin der Rathenower Optische Werke GmbH ist die Fielmann Aktiengesellschaft. Satzungsmäßiger Ge-

gegenstand des Unternehmens der Rathenower Optische Werke GmbH ist die Entwicklung, Herstellung, der Vertrieb sowie der Im- und Export von optischen Erzeugnissen, insbesondere von Brillenlinsen, Brillenfassungen und optischen Geräten. Die Rathenower Optische Werke GmbH hält eine Beteiligung an der im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 7904 eingetragenen Rathenower Optik GmbH, Rathenow, deren satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand Herstellungs- und Vertriebstätigkeiten auf dem Gebiet der Optik sind, insbesondere der Vertrieb von Brillengläsern und artverwandten Produkten. Zwischen der Rathenower Optische Werke GmbH und der Rathenower Optik GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 30. November 1995.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag dient in erster Linie der Begründung einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft gemäß § 14 KStG und einer gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 GewStG zwischen der Fielmann Aktiengesellschaft und der Rathenower Optische Werke GmbH. Die Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft werden eine zusammengefasste Besteuerung der Rathenower Optische Werke GmbH als Organgesellschaft und der Fielmann Aktiengesellschaft als Organträger bewirken. Hierdurch wird ein steuerlicher Gewinn-/Verlustausgleich ermöglicht. Ferner wird vermieden, dass 5 % der Dividenden der Rathenower Optische Werke GmbH an die Fielmann Aktiengesellschaft bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Gewerbesteuerlich wird die Rathenower Optische Werke GmbH als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Fielmann Aktiengesellschaft sein. Im Gewinn kommt es daher zu einer zusammengefassten Besteuerung (Körperschaftssteuerlich und gewerbesteuerlich) bei der Fielmann Aktiengesellschaft.

Eine sonstige wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i. S. d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung von Fielmann Aktiengesellschaft und Rathenower Optische Werke GmbH erreicht werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Gewinnabführungsvertrages und enthält die üblichen Bestimmungen zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern. Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt; die wesentlichen Bestimmungen werden im Folgenden erläutert:

1. Ziffer 1 Gewinnabführung

Ziffer 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag vertragstypische Verpflichtung der Rathenower Optische Werke GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Fielmann Aktiengesellschaft. Dies bedeutet nach Ziffer 1.1 des Vertrages i. V. m. § 301 Satz 1 AktG, dass grundsätzlich der jeweilige (ohne die Gewinnabführung entstehende) Jahresüberschuss der Rathenower Optische Werke GmbH an die Fielmann Aktiengesellschaft abzuführen ist, nachdem zuvor ein etwaiger Verlustvortrag aus dem Vorjahr, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellende Betrag sowie ein etwaiger nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrter Betrag abgezogen worden ist.

Ziffer 1.2 des Vertrages regelt die Bildung von anderen Gewinnrücklagen bei der Rathenower Optische Werke GmbH. Die Regelung gibt die Voraussetzungen einer steuerlichen Anerkennung der Rücklagenbildung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG wieder und stellt sicher, dass bei einem Einstellen in andere Gewinnrücklagen bei der Rathenower Optische Werke GmbH durch das Erfordernis der Zustimmung der Fielmann Aktiengesellschaft deren Interessen gewahrt bleiben.

Während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen können aufgelöst und die dabei entnommenen Beträge als Gewinn abgeführt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 Satz 2 AktG. Die Fielmann Aktiengesellschaft hat gemäß Ziffer 1.2 Satz 2 des Vertrages darüber hinaus das Recht, von der Rathenower Optische Werke GmbH zu verlangen, die durch die Auflösung der gebildeten anderen Gewinnrücklagen frei werdenden Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. Soweit die Rücklagen bereits vor der Vertragslaufzeit des Vertrages gebildet worden sind, dürfen Beträge aus der Auflösung der anderen Gewinnrücklagen nicht an die Fielmann Aktiengesellschaft abgeführt werden (Ziffer 1.2 Satz 3 des Vertrages). Gleiches gilt nach der Rechtsprechung und Ziffer 1.2 Satz 3 des Vertrages für die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, unabhängig davon, wann diese gebildet wird.

Die Pflicht zur Gewinnabführung entsteht – wie die Pflicht zum Verlustausgleich – erstmals in dem Jahr, in dem der Vertrag wirksam wird (Ziffer 1.3 des Vertrages).

2. Ziffer 2 Verlustübernahme

Besteht ein Gewinnabführungsvertrag, so ist der andere Vertragsteil (d.h. hier die Fielmann Aktiengesellschaft) gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft (d. h. hier der Rathenower Optische Werke GmbH) auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese Rücklagen eingestellt worden sind. Dies ist in § 2 des Vertrages durch einen Verweis auf § 302 AktG geregelt. § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG erfordert zur Begründung der körperschaftsteuerlichen Organshaft mit einer GmbH als Organgesellschaft auch ausdrücklich die Vereinbarung zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG. Dem wird in § 2 des Vertrages Rechnung getragen.

Die Pflicht zur Verlustübernahme entsteht erstmals in dem Jahr, in dem der Vertrag wirksam wird.

Entsprechend § 302 Abs. 3 AktG kann die Rathenower Optische Werke GmbH auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Ansprüche aus § 302 AktG verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, § 302 Abs. 4 AktG analog.

3. Ziffer 3 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag wird erst wirksam, nachdem ihm die Hauptversammlung der Fielmann Aktiengesellschaft und die Gesellschafterversammlung der Rathenower Optische Werke GmbH zugestimmt haben und er in das Handelsregister der Rathenower Optische Werke GmbH eingetragen wurde; dies ist in Ziffer 3.1 des Vertrages geregelt.

Um die Anerkennung als körperschaftsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 KStG). Vorliegend wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Ziffer 3.2 Satz 1 des Vertrages) und kann frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestlaufzeit von 5 Jahren ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden (Ziffer 3.2 Sätze 2 bis 4). Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich nach Ziffer 3.2 Satz 5 automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr der Rathenower Optische Werke GmbH.

Die außerordentliche Kündigung ist nach Ziffer 3.3 des Vertrages, § 297 Abs. 1 S. 1 AktG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Die in § 297 Abs. 2 AktG vorgesehenen Einschränkungen des Kündigungsrechts müssen im Vertrag nicht umgesetzt werden, da die zur Gewinnabführung verpflichtete Rathenower Optische Werke GmbH keine außenstehenden Gesellschafter hat.

Ziffer 3.3 Satz 3 des Vertrages sichert der Fielmann Aktiengesellschaft unabhängig vom Bestehen derartiger Regelungen ein Kündigungsrecht für den Fall zu, dass ihr nicht mehr die Mehrheit an der Rathenower Optische Werke GmbH zusteht oder aufgrund eines Vertrages die Mehrheit an der Rathenower Optische Werke GmbH nicht mehr zustehen wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann sich auch aufgrund eines im jeweiligen Zeitplan anerkannten steuerlichen Grundes ergeben.

Darüber hinaus kann der Vertrag unter Umständen auch entsprechend § 307 AktG enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs der Rathenower Optische Werke GmbH, in dem ein außenstehender Gesellschafter an der Rathenower Optische Werke GmbH beteiligt ist.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG

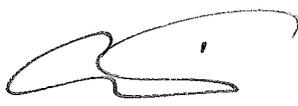
Da die Fielmann Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Rathenower Optische Werke GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile der Rathenower Optische Werke GmbH hält und die Rathenower Optische Werke GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 S. 3 AktG).

Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (§ 293b Abs. 1, letzter Halbsatz AktG).

Hamburg, den 15. Mai 2012

Fielmann Aktiengesellschaft

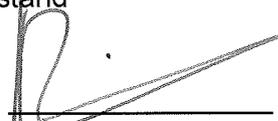
Der Vorstand



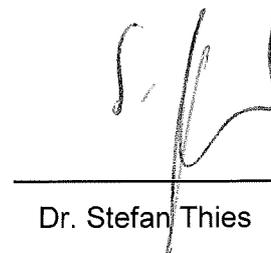
Günther Fielmann



Günter Schmid



Georg Alexander
Zeiss

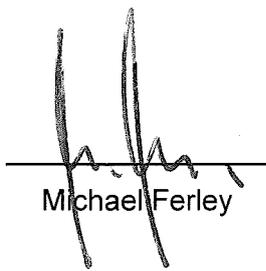


Dr. Stefan Thies

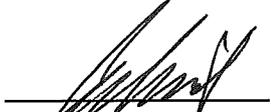
Rathenow, den 16. Mai 2012

Rathenower Optische Werke GmbH

Die Geschäftsführung



Michael Ferley



Günter Schmid